

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 01.01.2026

PRÄAMBEL

Der AKV ist eine unabhängige Gläubigerschutzorganisation, die Unternehmen und Private in Insolvenzangelegenheiten, bei Forderungsbetreibungen im In- und Ausland und bei Wirtschaftsauskünften unterstützt.

Die langjährige Erfahrung und die Seriosität garantieren eine schnelle und professionelle Bearbeitung. Der AKV unterliegt einem Vereinsstatut, die Mitglieder können daher preislich bevorzugte Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft kann schriftlich einlangend bis spätestens 30. September eines Jahres mit Wirkung zum 31. Dezember desselben Jahres gekündigt werden, bei Nichtkündigung tritt eine automatische Verlängerung ein.

FORDERUNGSMANAGEMENT

Allgemeine Grundlagen

Der AKV übernimmt als unabhängige Organisation die Forderungen seiner Mitglieder/Mandanten im In- und Ausland zum Inkasso. Als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband trägt der AKV große Verantwortung für die ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Abwicklung des Forderungsmanagements seiner Auftraggeber. Alle dem AKV übergebenen Forderungen werden nach Möglichkeit außergerichtlich unter Berücksichtigung juristischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte betrieben.

Der AKV übernimmt die ihm zur Betreibung übergebenen Forderungen im Rahmen der Richtlinien des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder. Die Tätigkeit des AKV ist gemäß den Verbandsstatuten nicht auf Gewinn gerichtet.

Der AKV behält sich die einzelnen Betreibungsmaßnahmen gegenüber dem Schuldner vor. Er ist berechtigt, seine Betreibungsmaßnahmen allenfalls einzustellen, insbesondere, wenn ihm ein weiteres Vorgehen wirtschaftlich oder juristisch nicht mehr vertretbar erscheint. Die zum Inkasso übergebenen, ungeklagten Forderungen müssen fällig sein, dem Grunde und der Höhe nach zu Recht bestehen, vom Schuldner unbestritten sein und bleiben und es dürfen keine Gegenforderungen eingewendet werden. Aber auch strittige Forderungen werden vom AKV übernommen: In diesen Fällen wird versucht, auf außergerichtlichem Weg eine juristische und kaufmännische Abklärung und Einbringlichmachung der Forderungen zu erreichen.

Der AKV ist berechtigt, zur Absicherung der Forderung nach eigenem Ermessen Zahlungsübereinkommen und Ratenvereinbarungen zu treffen und eingehende Beträge zuerst auf Inkassokosten und Auslagen zu buchen. Unmittelbar beim AKV einlangende Zahlungen des Schuldners können mit sämtlichen Ansprüchen gegen das Mitglied/den Mandanten aufgerechnet werden. Eingehende Zahlungen (abzüglich allfälliger Vergütungsansprüche) werden unverzüglich an das Mitglied/den Mandanten abgerechnet und 14-tägig überwiesen. Das Mitglied/den Mandant verständigt den AKV umgehend über direkte Zahlungen durch den Schuldner, ebenso über erteilte Gutschriften.

Das Mitglied/der Mandant ist verpflichtet, keine Handlungen zu setzen, die die Einbringlichmachung der dem AKV gebührenden Inkassokosten und Verzugszinsen, welche dem Schuldner vorgeschrieben werden, verhindern oder erschweren. Insbesondere hat das Mitglied/der Mandant ohne Zustimmung des AKV dem Schuldner hinsichtlich dieser Inkassokosten und Zinsen keine Nachlässe zu gewähren, keine direkten Verhandlungen mit dem Schuldner zu führen bzw. keine Vergleiche abzuschließen. Der Schuldner ist an den AKV zu verweisen.

Das Mitglied/der Mandant honoriert die vom AKV gesetzten

Leistungen nach den AKV-Tarifsätzen, die mit der Verordnung BGBl. 1996/141 § 3 im Einklang stehen. Die angemessenen Kosten werden vom Schuldner namens des Mitgliedes/Mandanten unter dem Titel des Schadenersatzes gemäß §§ 1333 iVm 1295 ABGB eingefordert. Weiters werden vom AKV die eingebrachten Verzugszinsen als Auftraggebergebühr gem. BGBl. 1996/141 § 2 einbehalten.

Mit Erteilung des Inkassoauftrages bzw. mit Veranlassung der jeweiligen Mahnschritte entsteht der Entgeltanspruch für die Inkassodienstleistungen des AKV gegenüber dem Mitglied/Mandant. Der AKV stundet seinen Entgeltanspruch (mit Ausnahme von Rechercheosten, Erfolgshonorare und Bearbeitungsgebühren) bis zur Einbringlichmachung beim Schuldner. Rechercheosten: Für die erforderlichen Erhebungen bei unvollständigen oder geänderten Namen oder Adressen sowie für die Feststellung der Vermögensverhältnisse der Schuldner werden dem Mitglied/Mandanten die Kosten laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet. Übersteigen die dabei anfallenden Kosten den maximalen Betrag laut jeweils gültigem Konditionenblatt, wird die vorherige Zustimmung des Mitgliedes/Mandanten eingeholt. Alle Erhebungen finden nach bestem Wissen und Gewissen statt, eine Haftung für die Richtigkeit der Erhebungsergebnisse kann jedoch nicht erfolgen. Der AKV bearbeitet alle ihm zur Einziehung übergebenen Forderungen mit größter Sorgfalt.

Die Überwachung von Verjährungsfristen ist jedoch nicht Teil der Inkassotätigkeit und muss durch das Mitglied/den Mandanten erfolgen. Der AKV übernimmt keine Haftung für die Verjährung von Forderungen, vielmehr hat das Mitglied/der Mandant bei Übergabe der Forderung ausdrücklich darauf hinzuweisen, wenn eine Forderung innerhalb von zwei Monaten ab Auftragserteilung verjährt.

Für den Fall, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der AKV berechtigt und erklärt sich das Mitglied/der Mandant damit ausdrücklich einverstanden, bereits für das Mitglied/den Mandanten zur gerichtlichen Betreibung übergebene Forderungen auch im Insolvenzverfahren anzumelden. Das Mitglied/der Mandant wird dem AKV die erforderliche Vollmacht, sofern keine ständige Vollmacht besteht, zur Verfügung stellen. Daraus kann aber keine Verpflichtung des AKV zur Vertretung im jeweiligen Insolvenzverfahren abgeleitet werden. Bei außergerichtlichen Betreibungsfällen erfolgt eine Insolvenzanmeldung nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Mitglied/Mandanten.

Forderungsmanagement Österreich

Reine Kapitalforderung ist einbringlich

Können nach Einbringung der Kapitalforderung die Inkassokosten aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht weiter beim Schuldner eingefordert werden, bleibt der Entgeltanspruch gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich bestehen. Die Geltendmachung gegenüber dem Mitglied/Mandant wird jedoch auf

eine Erfolgsprovision gemäß aktuellem Konditionenblatt beschränkt.

Stornierung einer Beauftragung durch das Mitglied/den Mandanten

Storniert das Mitglied/der Mandant die Beauftragung innerhalb von 5 Werktagen (Einlangen beim AKV) bzw. überschneidet sich die Zahlung des Schuldners mit der Übergabe des Inkassoauftrages durch das Mitglied/der Mandant, so hat das Mitglied/der Mandant dies unverzüglich mitzuteilen. Die angemessenen Inkassokosten gem. VO werden, sofern rechtlich zulässig, dem Schuldner vorgeschrieben. Bei Uneinbringlichkeit der Inkassokosten beim Schuldner verzichtet der AKV auf seinen Entgeltanspruch für seine Inkassodienstleistungen.

Für den Fall, dass das Mitglied/der Mandant dem AKV die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung nimmt, sei es durch Rückziehung eines Falles, Beauftragung eines Dritten, Zahlungsvereinbarungen ohne Einbeziehung (Zustimmung) des AKV oder Nichtbeantwortung von AKV-Anfragen, bleibt der Entgeltanspruch des AKV für die Inkassodienstleistung gegen das/den Mitglied/Mandant aufrecht. Bei bereits erfolgter gerichtlicher Betreibung werden zusätzlich die aufgelaufenen Gerichts- und Anwaltskosten verrechnet.

Außergerichtliche Forderungsbetreibung

Uneinbringlichkeit der Forderung/Abklärung von strittigen Forderungen

Empfiehlt der AKV die Ausbuchung einer uneinbringlichen, unstrittigen Forderung, weil diese aufgrund der Vermögenssituation des Schuldners, Unwirtschaftlichkeit der Weiterbetreibung bzw. aus sonstigen Gründen (Firmenlöschung, Liquidation, Tod etc.) uneinbringlich erscheint, verzichtet der AKV auf seinen Entgeltanspruch für die Inkassodienstleistungen. Für Erhebungen (Recherchen) angefallene Kosten sind vom Mitglied/Mandanten laut jeweils gültigem Konditionenblatt zu ersetzen. Bei Bearbeitung von strittigen bzw. abklärungsbedürftigen Forderungen werden dem Mitglied/Mandanten (unabhängig vom Ergebnis) Bearbeitungsgebühren laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet.

Gerichtliche Forderungsbetreibung

Kann eine Forderung außergerichtlich nicht eingebbracht werden, wird über Auftrag des Mitgliedes/Mandanten die Klage oder Exekution gegen den Schuldner eingeleitet. Die gerichtliche Forderungsbetreibung erfolgt dabei über regional ansässige AKV-Verbandsanwälte. Der AKV übernimmt keine Haftung für das Prozessrisiko sowie die Einbringlichkeit der Forderung.

Für Barauslagen der Klags- und Exekutionsführung ist vom Mitglied/Mandanten ein Kostenvorschuss zu erlegen, welcher bei Einbringlichmachung der Forderung und der Kosten an das Mitglied/den Mandanten refundiert wird.

Im Falle der Erfolglosigkeit einer gerichtlichen Betreibung beziehungsweise bei Prozessverlust und wenn die Kosten des AKV gerichtlich nicht einbringlich sind, werden dem Mitglied/Mandanten allfällige Recherchekosten sowie die entstandenen Gerichts- und Anwaltskosten verrechnet.

Kann auf Wunsch des Mitgliedes/Mandanten ein Gerichtstitel/Pfandrecht trotz schlechter Bonität des Schuldners erwirkt werden und ist die Forderung jedoch vorerst uneinbringlich, werden dem Mitglied/Mandanten Bearbeitungskosten gemäß aktuellem Konditionenblatt verrechnet.

Forderungsmanagement International

Der AKV betreibt die Forderungen seiner Mitglieder/Mandanten in allen Staaten unter Berücksichtigung internationaler Regelungen sowie der Gegebenheiten und der gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Land. Er ist in dieser Eigenschaft auch eine autorisierte Betreibungsstelle seitens der Österreichischen Kontrollbank und der österreichischen Kreditversicherungen.

Grundsätzlich gelten für die Betreibung im Ausland die gleichen Bedingungen wie in Österreich mit nachstehenden Abweichungen:

Stornierung / Überschneidung / Uneinbringlichkeit einer Forderung im Ausland

Überschneidet sich die Übergabe einer Forderung an den AKV mit einer Zahlung des Schuldners an das Mitglied/den Mandanten bzw. wird der Auftrag innerhalb von 5 Werktagen storniert, so werden dem Mitglied/Mandanten Bearbeitungsgebühren laut gültigem Konditionenblatt verrechnet.

Stellt sich im außergerichtlichen Stadium heraus, dass die gerichtliche Betreibung einer Forderung im Ausland wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, so verrechnet der AKV Bearbeitungsgebühren laut jeweils gültigem Konditionenblatt zuzüglich allfälliger Recherchekosten. Zu den Kosten des AKV können die Aufwendungen einer etwaigen Einschaltung ausländischer Kollegialorganisationen und ausländischer Anwälte kommen. Diese werden immer erst nach Rücksprache mit dem Mitglied/Mandanten beauftragt.

Überwachungsinkasso (Dubiosenmanagement)

Der AKV übernimmt im Rahmen des gerichtlichen Überwachungssinkassos bei Vorhandensein eines Exekutionstitels gegen eine einmalige Übernahmegerühr, bei entsprechender Mindestforderungshöhe, sowie gegen ein Erfolgshonorar laut jeweils gültigem Konditionenblatt die Bearbeitung uneinbringlicher Forderungen in Österreich. Für die weitere Betreibung entstehen dem Mitglied/Mandanten keine Kosten, auch erfolglose Exekutionsschritte usw. werden dem Mitglied/Mandanten nicht berechnet (mit Ausnahme der gerichtlichen Barauslagen und Gerichtskosten). Voraussetzung für die Durchführung eines Überwachungssinkassos ist das Bestehen eines rechtskräftigen exekutionsfähigen Titels und ein persönlich haftender Schuldner. Der AKV behält sich in jedem Fall die Übernahme einzelner Fälle und die zu treffenden Maßnahmen vor.

Bei Stornierung eines Auftrages zum Überwachungssinkasso durch das Mitglied/den Mandanten aufgrund einer direkten Einigung mit dem Schuldner wird eine Stornogebühr gemäß beiliegendem Konditionenblatt verrechnet.

INSOLVENZVERTRETUNG

Die Leistung des AKV umfasst je nach Vollmacht die Vertretung in gerichtlichen Insolvenzverfahren, insbesondere die Anmeldung von Forderungen, die Vertretung bei allen notwendigen Tagsatzungen und die Ausübung des Stimmrechtes. Weiters ist der AKV ermächtigt, sämtliche Eingaben, Anträge und Rechtsmittel für das Mitglied/den Mandanten abzugeben beziehungsweise zurückzuziehen sowie Vergleiche abzuschließen, Zustellungen in Empfang zu nehmen, Zahlungen zu übernehmen, Terminverluste und Wiederaufleben von Forderungen geltend zu machen.

Das Mitglied/der Mandant beauftragt den AKV mit der Vertretung in Insolvenzverfahren durch die Übermittlung einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht (per E-Mail, Fax, Post oder über das AKV-Online Portal). Das Mitglied/der Mandant verpflichtet sich alle gegenständlichen Unterlagen, welche zur Vertretung notwendig sind, dem AKV so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser in der Lage ist, Forderungsankündigungen bzw. sonstige Rechtshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Zur Wahrung der Fristen müssen alle relevanten Unterlagen spätestens drei Werkstage vor Ablauf der Anmeldefrist beim AKV eingelangt sein. Sollten die Unterlagen später eintreffen und dadurch Schäden bzw. Mehrkosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Mitgliedes/Mandanten.

Gemäß §1002 ABGB ist der AKV ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Namen des Vollmachtgebers Rechtshandlungen vorzunehmen.

Der AKV ist berechtigt ohne Angabe von Gründen Aufträge zu jedem Zeitpunkt abzulehnen oder zurückzulegen.

Für die Dienstleistungen in österreichischen Insolvenzverfahren sind vom Mitglied/Mandanten Vertretungskosten laut jeweils gültigem Konditionenblatt auf Basis der angemeldeten Forderung zu entrichten. Bei Anmeldung einer Forderung durch den AKV beinhalten die Vertretungskosten sämtliche Leistungen des AKV im jeweiligen Insolvenzfall bis zu dessen Abschluss inklusive Evidenzhaltung der Quotenfähigkeiten, Einziehung der Quoten und

Weiterleitung an die Gläubiger. Für die außergerichtliche Abklärung strittiger Forderungen werden keine Zusatzkosten verrechnet. Bei Quotenüberweisungen behält sich der AKV 1,- EUR an Überweisungsgebühr von den Quoten ein. Für die Bearbeitung bzw. Abklärung von Aus- und Absonderungsrechten sowie für Übersetzungskosten können nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zusätzliche Kosten anfallen. Barauslagen für die Anmeldung der Forderung bei Gericht werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die Vertretungskosten sind unverzüglich nach Rechnungserhalt fällig, bei Zahlungsverzug werden gesetzliche Verzugszinsen verrechnet und allfällige Rabatte widerrufen. Aushaltende Vertretungskosten können mit zu Gunsten des Gläubigers einlangenden Zahlungen durch den AKV aufgerechnet werden. Vertretungskosten sind auch dann fällig, wenn die Vollmacht während des laufenden Verfahrens widerrufen wird.

Vertretung bei Insolvenzverfahren außerhalb Österreichs

Die Vertretungskosten für Mitglieder/Mandanten richten sich nach dem jeweils gültigen Konditionenblatt. Dazu kommen noch allfällige Kosten und Gebühren für eventuell erforderliche Einschaltungen ausländischer Rechtsanwälte, etwaige Gerichtskosten etc.

Weitere Insolvenzdienstleistungen

Wurde eine Forderung bereits in einem Insolvenzverfahren durch den AKV angemeldet und kommt es in weiterer Folge zu einem Wiederaufleben dieser Forderung, so wird für die neuerliche Anmeldung eine Pauschale laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet. Von diesem Pauschalbetrag umfasst werden auch zwischenzeitlich neu hinzugekommene Forderungen. Forderungen von Neugläubigern werden laut jeweils gültigem Konditionenblatt verrechnet.

Für die Durchführung eines Quoteninkassos (ohne vorherige Anmeldung der Forderung) sowie für die Anmeldung von Masseforderungen werden Kosten laut dem jeweils gültigen Konditionenblatt verrechnet.

Für die Anmeldung von Forderungen nach Ablauf der Anmeldefrist werden zusätzlich zu den normalen Vertretungskosten und Gebühren Pauschalkosten laut dem jeweils gültigen Konditionenblatt für den Verwaltungsaufwand und für die Kosten des Insolvenzverwalters verrechnet.

Wurde eine Forderung durch das AKV-Forderungsmanagement betrieben, wird die anschließende Forderungsanmeldung im Insolvenzfall in Österreich unabhängig von der Forderungshöhe zum Fixbetrag laut jeweils gültigem Konditionenblatt durchgeführt. Die Nichtanmeldung begründet keine Haftung des AKV.

Bei Rückziehung der Vollmacht zur Insolvenzanmeldung wird ein Mindestbetrag lt. Konditionenblatt in Rechnung gestellt.

WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTE / ONLINE

Allgemeines zur Auskunftserteilung

Alle Wirtschaftsauskünfte des AKV werden mit größter Sorgfalt erstellt. Der AKV haftet jedoch nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit der Wirtschaftsauskünfte sowie für die darin angeführten Beurteilungen und übernimmt insbesondere für die Folgen einer Entscheidung, die das Mitglied/der Mandant aufgrund einer Auskunft trifft, keine Haftung.

Eine Wirtschaftsauskunft darf nur dann abgerufen werden, wenn zum Zeitpunkt des Abrufes ein berechtigtes Interesse des anfragenden Mitglieds/Mandanten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder die Einwilligung der betroffenen Person besteht.

Die Wirtschaftsauskünfte sind stets nur für das anfragende Mitglied/den Mandanten selbst bestimmt, nur diesem zugänglich zu machen, streng vertraulich zu behandeln und nur für dessen eigene interne geschäftliche Zwecke bestimmt. Jede auch nur teilweise Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Ebenso untersagt ist die Verwendung oder Bezugnahme in behördlichen und/oder

gerichtlichen Verfahren oder dergleichen, ebenso wie die Berufung oder Bezugnahme auf den AKV. Bei jedem Verstoß gegen die AGB verpflichtet sich das Mitglied/der Mandant den AKV schad- und klaglos zu halten.

Eine handelsübliche Weitergabe an Banken, Finanzinstitutionen und an Berater, welche einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist unter der Bedingung gestattet, dass alle Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dem betreffenden Institut bzw. der betreffenden Person überbunden werden.

Das Mitglied/der Mandant verpflichtet sich, die Wirtschaftsauskünfte - weder ganz noch teilweise - zu anderen als den jeweils ausdrücklich vertraglich vorgesehenen Zwecken zu speichern, zu vervielfältigen oder zu veräußern und nimmt zur Kenntnis, dass alle Urheberrechte und sonstigen Rechte an diesen Daten dem AKV zustehen. Der AKV kann in besonderen Fällen ohne Angabe von Gründen, die Erstellung einer Auskunft ablehnen oder sich auf eine mündliche Information beschränken.

Weiters verpflichtet sich das Mitglied/der Mandant die von einer Wirtschaftsauskunft betroffene Person über die von ihm vorgenommene Abfrage selbst zu informieren.

Vertragsabschluss ONLINE Dienst

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Registrierung, Freischaltung auf der AKV-Website und Akzeptierung der AGB zustande.

Das Mitglied/der Mandant erhält einen kennwortgeschützten Zugang zum AKV-ONLINE-Bereich, der es ihm ermöglicht, Wirtschaftsauskünfte ONLINE abzurufen. Die Verfügbarkeit und Qualität der einzelnen Dienste ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen und allfälligen sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien.

Der Umfang der erteilten Wirtschaftsauskünfte richtet sich nach den jeweilig anwendbaren Standards, ersichtlich auf der AKV-Website unter Kompetenzen, Wirtschaftsauskünfte. Der AKV ist jederzeit berechtigt, vertragsgegenständliche Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen bzw. aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen einzelne Auskünfte einzuschränken, abzuändern oder ganz einzustellen.

Der AKV ist jederzeit berechtigt ohne Angabe von Gründen die Erteilung von Wirtschaftsauskünften abzulehnen sowie eine ONLINE-Berechtigung zu entziehen und somit das Mitglied/den Mandanten von der weiteren Nutzung der Dienste auszuschließen. Ansprüche des Mitglieds/Mandanten durch den Entzug der ONLINE-Berechtigungen sind ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen ONLINE Dienst

Die gesamte Verrechnung der ONLINE Wirtschaftsauskünfte erfolgt auf Grundlage der getätigten Abfragen bzw. laut jeweils gültigem Konditionenblatt.

Das Mitglied/der Mandant erklärt, dass ihm das jeweils gültige Konditionenblatt bekannt ist und er dessen Inhalt zur Kenntnis genommen hat.

Der AKV ist berechtigt, die Tarife bei Steigerung der Kosten zu erhöhen. Der AKV wird entsprechende Tariferhöhungen den Mitgliedern/Mandanten rechtzeitig bekannt geben. Spezialauskünfte oder erweiterte Aufträge, die einer besonderen Bearbeitung bedürfen, können separat je nach Zeitaufwand und Umfang verrechnet werden.

Gewährleistung/Haftung

Der AKV übernimmt die Haftung für sämtliche Produkte und Leistungen ausschließlich im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen:

Die erteilten Aufträge werden vom AKV sorgfältig ausgeführt. Für Richtigkeit und Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der, auf welche Art immer, erteilten Auskunft sowie für die darin befindliche Beurteilung übernimmt der AKV die Haftung nur, wenn dem AKV Vorsatz oder besonders grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Ebenso wenig haftet der AKV für jedwedeh Verschulden derjenigen Personen, deren sich der AKV zur Erfüllung des Auftrages bedient. Jede allfällige Haftung ist darüber hinaus jedenfalls auch der Höhe

nach mit den vom Kunden/Auftraggeber für die Leistung bezahlten Kosten beschränkt.

Darüber hinaus ist der Ersatz von entgangenem Gewinn, Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsverlusten sowie von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den AKV in jedem Fall ausgeschlossen, wobei der AKV auch keine Haftung für die von ihm durchgeführten Dienstleistungen, insbesondere nicht für deren Verwendbarkeit für bestimmte Zwecke, übernimmt.

Der AKV haftet nicht für Entscheidungen bzw. Maßnahmen, die das Mitglied/der Mandant aufgrund von Auskünften seitens des AKV trifft. Der AKV übernimmt keine Haftung/Gewähr für Eingabe-, Übertragungs- und/oder Auswertungsfehler. Insbesondere behält sich der AKV vor, offensichtliche Fehler, insbesondere bei der Weitergabe von Informationen und/oder bei der Auswertung von Ergebnissen (z.B. das Verwechseln von Daten, etc.) - auch nachträglich - zu berichtigen.

Behauptet das Mitglied/der Mandant einen Schaden, so hat es das Verschulden zu beweisen. Ansprüche sind bei sonstiger Präklusion binnen acht Tagen nach Kenntnis mit rekommandiertem Schreiben an den AKV geltend zu machen und verjährten jedenfalls längstens binnen sechs Monaten.

Der AKV wird dem Mitglied/ Mandanten Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen bei der Erbringung von Leistungen seitens des AKV, soweit diese zur Wartung, zur Vornahme notwendiger Arbeiten, zur Verbesserung oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, in geeigneter Weise mitteilen. Der AKV haftet nicht für Störungen, die er nicht unmittelbar oder mittelbar zu vertreten hat, insbesondere ist der AKV nicht für die Verfügbarkeit von Leitungen und Einrichtungen, die dem AKV von Dritten zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.

Eine allfällige Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach Wahl des AKV auf Neuerteilung und/oder Nachbesserung (z.B. durch Ergänzung und/oder Korrektur von übermittelten Unternehmensdaten, etc.) der erteilten Auskunft und/oder (teilweise) Refundierung des vom Mitglied/Mandanten bezahlten Entgelts, wobei sämtliche Gewährleistungsansprüche längstens zwei Wochen ab Erteilung der Auskunft erloschen. Auch bei vom AKV verschuldeten Verzug mit der Auskunftserteilung besteht nach Wahl des AKV ausschließlich ein Anspruch auf Nachbesserung und/oder Preisminderung.

Die Gewährleistung erstreckt sich im gleichen Umfang auch für die vom AKV eingegangenen Kooperationen.

ALLGEMEINES

Mitgliedsbeitrag

Die zukünftigen Mitgliedsbeiträge sind auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder - sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden - einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Der AKV behält sich vor die zukünftigen Mitgliedsbeiträge einer jährlichen Wertsicherung zu unterziehen.

Erklärung zum Datenschutz

Das Mitglied/der Mandant erklärt ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an den Informationen zu haben, welches nur dann vorliegt, wenn entsprechende Gläubigerschutzinteressen bestehen, z.B. Schutz vor finanziellen Nachteilen im Zusammenhang mit einem konkreten Vertragsabschluss, etwa zur Risikoabschätzung, etc. Das Mitglied/der Mandant bestätigt sohin ausdrücklich und unabhängig von der jeweiligen Übermittlungsform und vom Zugriff auf die Informationen (Schriftform, Telekommunikation, Datenbankinformationstransfer, elektronische Speichermedien, etc.) ein berechtigtes Interesse an der Informationsübermittlung im weitest möglichen Umfang nach den gültigen Datenschutzgesetzen zu haben und verpflichtet sich im Sinne der DSGVO zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten Informationen sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmern und Erfüllungsgehilfen sowie sämtlichen Personen in

der Sphäre des Mitglieds/Mandanten die übermittelten Daten in Übereinstimmung mit der DSGVO verwenden. Das Mitglied/der Mandant ist mit der entsprechenden Verarbeitung und Übermittlung dieser Daten durch den AKV einverstanden. Die Übermittlung gehört zum berechtigten Zweck des AKV. Das Mitglied/der Mandant erklärt sich einverstanden, dass, soweit dies gesetzlich zulässig ist, eine Verarbeitung der Daten der Schuldner zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung seitens des AKV erfolgt.

Des Weiteren erklärt sich das Mitglied/der Mandant damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten des Schuldners an einen Benutzerkreis von Kreditauskunfteien (wie z.B. AKV BUSINESS INFORMATION SERVICES, D&B, BISNODE, CRIF) bzw. an sonstige autorisierte Warnlisten zum Zweck des Gläubigerschutzes unter Hinweis auf vertragswidriges Kundenverhalten nach entsprechender Fristsetzung übermittelt werden.

Insbesondere hat es/er dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter, denen aufgrund ihrer Beschäftigung Daten anvertraut oder zugänglich werden, diese geheim zu halten und das auch dann, wenn das Dienstverhältnis beendet wird. Das Mitglied/der Mandant ist verantwortlich für jeden herbeigeführten Schaden, der wegen Nichtbeachtung dieser Diskretionspflicht entstehen könnte. Bei Verletzung der Diskretionspflicht ist der AKV berechtigt, bereits ab Kenntnis der Verletzung den Zugriff dieses Mitgliedes/Mandanten auf die Produkte mit sofortiger Wirkung zu sperren und/oder die Leistungen entschädigungslos einzustellen und/oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Gerichtsstand und geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt ausschließlich österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren, geschlossene Verträge nicht wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte anzufechten. Erfüllungsort sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien, ist Wien. Gerichtsstand ist Wien. Aktenstücke werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet. Sollten Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, sind dadurch nicht die gesamten AGB ungültig. Die ungültige Bestimmung ist in diesem Fall durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt und deren wirtschaftlichen Zweck am ehesten erfüllt.

Es steht dem AKV frei, die Abwicklung von Dienstleistungen selbst oder durch Tochterfirmen vorzunehmen.

Der AKV behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Die in den AGB angeführten Punkte gelten auch für künftige Auftragsübergaben. Jede abweichende Vereinbarung bedarf in jedem Fall der Schriftform.